



Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenträger: DB Netz AG Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe			
Datum	Unterschrift		
		Verfasser: Kunz GaLaPlan Karlsruher Straße 3 79108 Freiburg	
		18.12.2018	
		Datum	Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt			

Planungsstand: 18.12.2018

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
3	METHODIK	7
3.1	Herpetofauna	7
3.2	Avifauna	8
4	REPTILIEN	9
4.1	Bestand / Ergebnis	9
5	AVIFAUNA	10
5.1	Bestand	10
5.2	Beeinträchtigung / Baumaßnahmen	12
5.3	Auswirkungen	12
5.4	Vermeidung und Minimierung	13
5.5	Ausgleichsmaßnahmen	13
5.6	Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3	13
5.7	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung	14
6	LITERATUR	16

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

1 Anlass

Auf der DB Bahnstrecke 4930 befindet sich bei Bahn-Km 52,117 eine Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA), die nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit ist die Erneuerung des Bauwerks erforderlich.

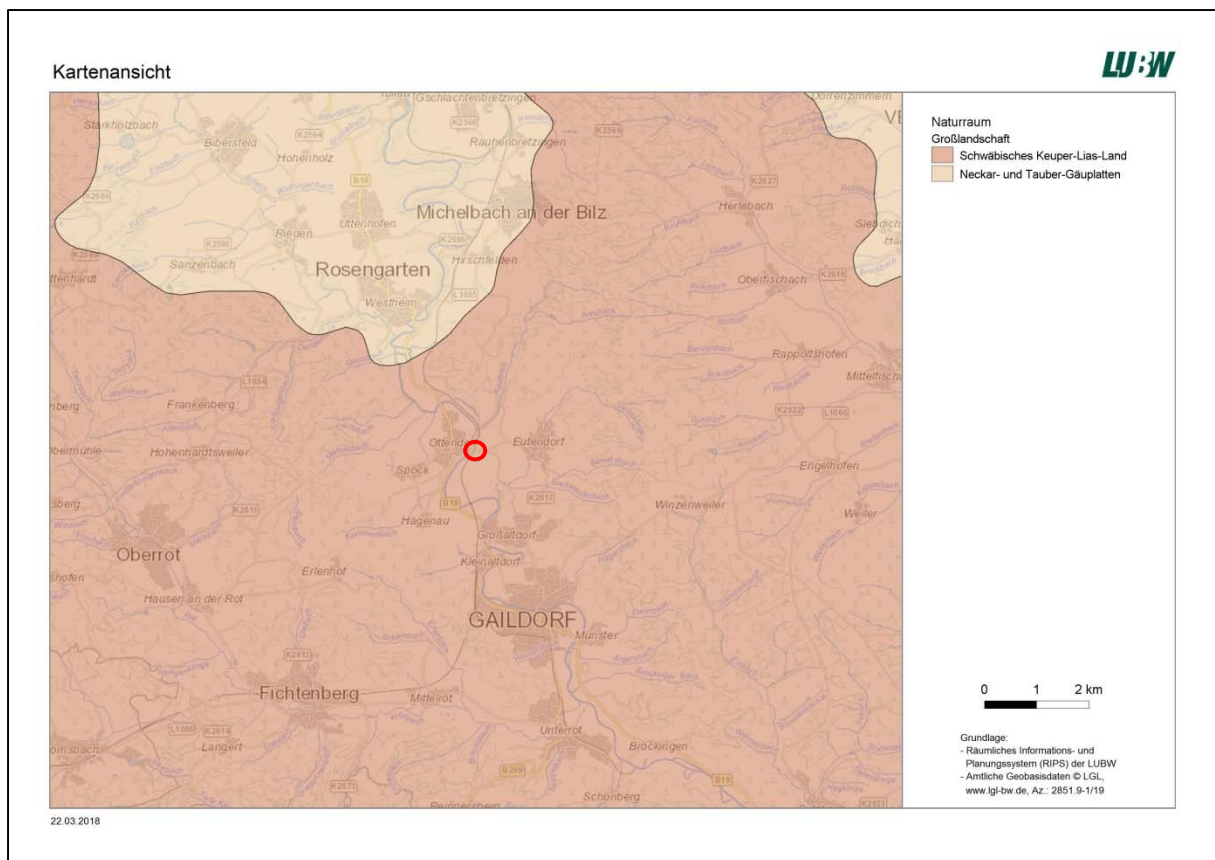


Abbildung 1 Geographische Lage der BÜ

Quelle: www.lubw.de

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Reptilien und im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am östlichen Rand der Ortschaft Ottendorf (Gemeinde Gaildorf, Baden-Württemberg) auf einer Höhe von etwa 328 m ü NN. Naturräumlich gesehen befindet sich das Plangebiet in der Region „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ bzw. in der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“.

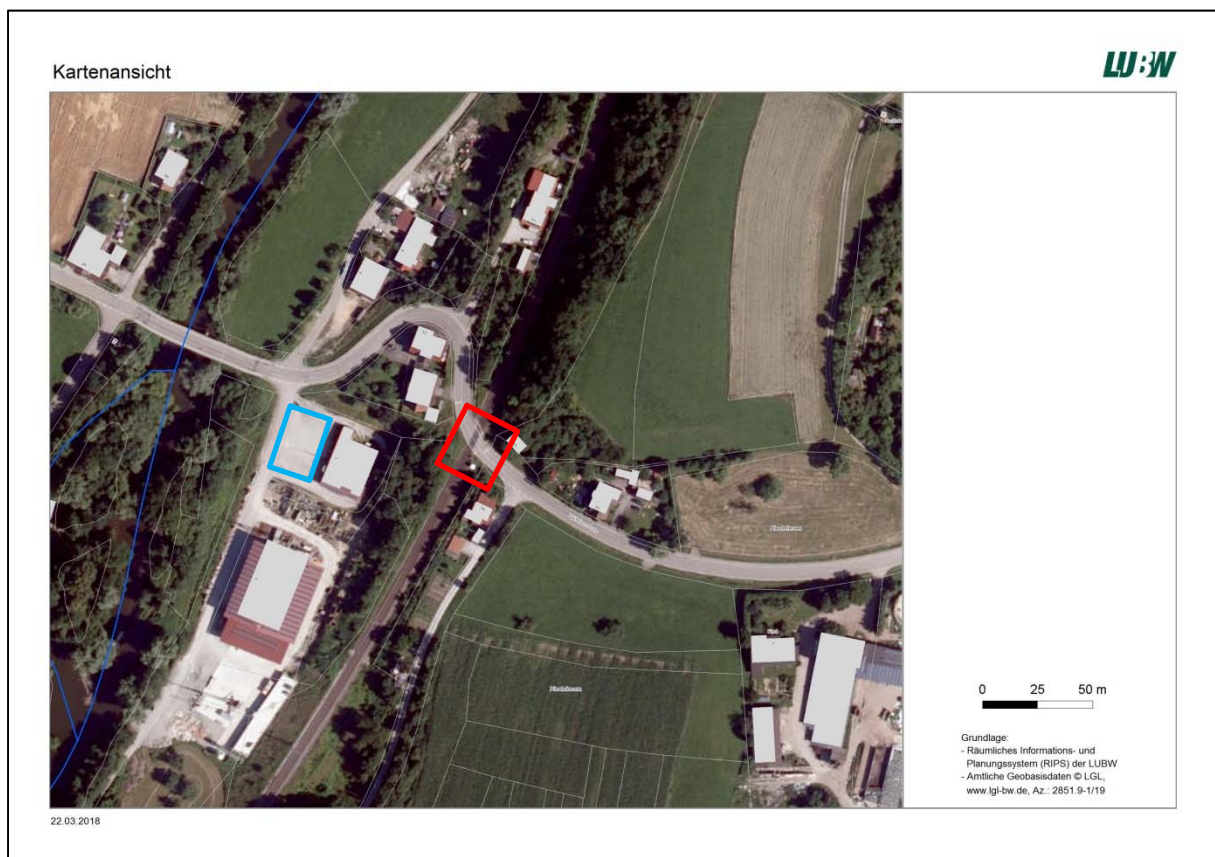


Abbildung 2 Luftbild Untersuchungsgebiet (Quelle: www.lubw.de) mit Eingriffsfläche (rot) und geplanter BE-Fläche (blau)

Der BÜ führt die Bahnlinie über eine Straße im Siedlungsraum mit ländlichem Charakter mit eingestreuten Feldgehölzen und anliegenden Wiesen. Die Straße verbindet die beiden Ortschaften Ottendorf und Eutendorf.

Die eigentliche Eingriffsfläche besteht neben den bereits versiegelten Straßen- und Fußwegen, aus dem weitgehend ebenerdigen Bahnkörper der mit Ruderalflora (z.B. Brennnessel, Fuchs-Greiskraut, Beifuss, Brombeere) und Obergräsern (z.B. Glatthafer, Knautgras) bewachsen ist.

Die Feldgehölze befinden sich erst ab einem Abstand von circa 15m auf der Südseite sowie 25 m auf der Nordseite des BÜ. Das Feldgehölz auf der Nordseite des BÜ bzw. Ostseite der Bahnstrecke ist als § 30-Biotop ausgewiesen. In diesem Bereich sind keinerlei bauliche

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Eingriffe vorgesehen. Natura 2000 Gebiete befinden sich nicht im UG. Ca. 130 m östlich und ca. 160 m westlich der Bahnlinie liegen Teilflächen des FFH-Gebiets 7024-341 („Kochertal Abtsgmünd-Gaildorf und Rottal“). Um Auswirkungen der Baumaßnahme auf das benachbarte FFH-Gebiet ausschließen zu können, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. FFH-Vorprüfung).

Aus ökologischer Sicht ist die Eingriffsfläche als vorbelastet (akustische und visuelle Störungen) zu bewerten.



Abbildung 3 Blick von der BÜ in Richtung Süden (oben) und Norden (unten)

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

3 Methodik

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Biber, Feldhamster, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitateigenschaften, die von den Lebensraumsprüchen abweichen und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Auf aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Fische, Krebse, Amphibien) finden innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Strukturen und müssen somit nicht untersucht werden.

Fledermäuse, Haselmäuse sowie xylobionte Käfer sind durch die Baumaßnahme ebenfalls nicht betroffen, da keine Gehölzstrukturen entfernt werden, die für diese Arten relevant sind. Lebensräume von planungsrelevanten Arten der Schmetterlinge, Libellen und Heuschrecken werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, wodurch von einer Untersuchung dieser Artengruppen abgesehen werden kann.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung sind für das Untersuchungsgebiet die Artengruppen der Reptilien und Vögel näher zu betrachten.

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

Im Folgenden werden Details zu den Begehungen sowie den entsprechenden Bedingungen vor Ort aufgeführt.

Tabelle 1 Klimatische Bedingungen an den Untersuchungstagen

	1. Begang	2. Begang	3. Begang
	18.05.2017	30.05.2017	19.06.2017
Temperatur	24°C	28°C	27°C
Witterung	sonnig/leicht bewölkt	bedeckt	sonnig

3.1 Herpetofauna

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. An geeigneten Stellen wurden zudem Reptilienmatten ausgelegt, welche besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. hohen Temperaturen (HACHTEL et al 2009) angenommen werden. Die Qualität des Eingriffsraumes

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

3.2 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten aufgrund des kleindimensionalen Eingriffs an einer stark vorbelasteten Stelle insgesamt drei Begehungen, die im Zeitraum von Mai bis Juni 2017 erfolgten.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

4 Reptilien

Am 18.05., 30.05. und 19.06.2017 wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung (siehe Tab. 1) der Bahnübergang und dessen anliegenden Bereiche sowie die BE-Fläche auf Reptilienvorkommen untersucht.

4.1 Bestand / Ergebnis

Trotz entsprechender Suche konnten keine Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt werden.

Ein Fehlen von Reptilien (z.B. Zauneidechse) kann viele Ursachen haben. Am plausibelsten erscheint in diesem Fall, dass es sich um eine lokale Verbreitungslücke bzw. anderweitige menschliche Störfaktoren handelt, da die Habitatvoraussetzungen (Vegetation, Bodenbeschaffenheit, Mikroklima) -insbesondere an den sonnexponierten Bahndämmen- als günstig einzustufen sind.

Da keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben hinfällig. Auf weitere Darstellungen der Reptilien wird deshalb verzichtet.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

5 Avifauna

5.1 Bestand

Insgesamt wurden 25 Vogelarten im UG während der ornithologischen Untersuchungen im Frühling 2017 registriert (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und deren Schutzstatus

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EVR An. I
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	besonders geschützt	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	*	*	besonders geschützt	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	*	*	besonders geschützt	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	*	*	besonders geschützt	
5	Elster	<i>Pica pica</i>	N	*	*	besonders geschützt	
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	V	V	besonders geschützt	
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	*	*	besonders geschützt	
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*	V	besonders geschützt	
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	*	*	besonders geschützt	
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	besonders geschützt	
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	besonders geschützt	
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	besonders geschützt	
13	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	*	V	besonders geschützt	
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	streng geschützt	
15	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	*	*	besonders geschützt	
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	V	V	besonders geschützt	
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	*	*	besonders geschützt	
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*	besonders geschützt	
19	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	V	3	besonders geschützt	
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	*	*	besonders geschützt	
21	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	*	*	streng geschützt	x
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	*	besonders geschützt	
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	besonders geschützt	
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	*	*	streng geschützt	
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	besonders geschützt	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 4 = potentiell gefährdet 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Von den 25 nachgewiesenen Vogelarten sind 11 Arten im erweiterten Umfeld des Eingriffsbereichs als Brutvögel zu werten. Brutstätten im direkten Eingriffsbereich existierten nicht.

Es handelt sich bei den registrierten Brutvogelarten um weitgehend typische Vogelarten der Siedlungslagen (siehe Tabelle 2).

Die Nistplätze der anliegenden Brutvögel finden sich vor allem an oder in den angrenzenden Gebäuden (Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Star), in Feldgehölzen auf den Bahnböschungen (Amsel, Goldammer, Klappergrasmücke) bzw. in Nistkästen (Blau-, Kohlmeise) und Koniferen (Girlitz) in den Gartenflächen der anliegenden Siedlungsbereiche.



Abbildung 4 Klappergrasmücke im weiteren Umfeld der BÜ

Foto: TOTM 2017

Streng geschützte Arten

Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke überfliegen bzw. nutzen das Gebiet zur gelegentlichen Nahrungssuche. Horste der Arten wurden im UG nicht registriert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um weitgehend typische Arten, der Siedlungslagen handelt, die im weiteren Umfeld der Baumaßnahme brüten.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Die eigentliche Eingriffsfläche um den BÜ (circa 10 m Radius) besitzt für die lokale Vogelwelt keinen außergewöhnlichen Stellenwert in Form von essentiellen Nahrungshabitaten oder Brutplätzen von streng geschützten Arten.

5.2 Beeinträchtigung / Baumaßnahmen

Der Baubeginn ist am 14.12.2021 geplant. Die Inbetriebnahme des neuen Bahnübergangs soll voraussichtlich am 05.07.2022 erfolgen.

Die wesentliche Neuerung der Modernisierung besteht in der Verbreiterung der Straße am Bahnübergang um 1,50m, von momentanen ca. 6,40 auf ca. 7,90m, damit künftig eine gefahrlose Begegnung zweier Bemessungsfahrzeuge (Sattelzug) im kurvigen Straßenverlauf möglich ist.

Die Andienung der Baustelle erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Auf einer Schotterfläche nördlich des BÜ ist die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) vorgesehen.

5.3 Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Bauwerksmodernisierung nicht, da kein erhöhter Bahnverkehr oder ähnliches zu erwarten ist.

Anlagebedingt gehen Bereiche der straßenparallelen grasreichen Ruderalflora (60m²) sowie ein Randbereich der östlich gelegenen Fettwiese (60 m²) und der darauf stockenden Baumgruppe aus gebietsfremden Nadelbäumen (20 m²) im Zuge der Straßenverbreiterung verloren, die keine Bruthabitate beherbergen.

Baubedingt entstehen kleinere temporäre Eingriffe in Teillebensräume (Nahrungshabitate am Bahndamm) von besonders geschützten Vogelarten außerhalb und während der Brutzeit (Dezember 21 bis Mai 22).

Die Baumaßnahme beginnt in den Wintermonaten, d.h. außerhalb der Brutzeit und dauert in die Brutperiode hinein. Die lokalen Gebüschbrüter auf den Bahnböschungen können sich daher bei Brutbeginn im Frühjahr einen Brutplatz in einem für sie angemessenen Abstand zum Baugeschehen in den großflächigen angrenzenden Feldgehölzen suchen.

Die in/an den angrenzenden Häusern bzw. Gartenflächen brütenden Arten, die als Kulturfolger menschlich geschaffene Brutstrukturen nutzen und an die menschliche Präsenz gewöhnt sind, werden sich voraussichtlich infolge der Bautätigkeit nicht in ihren Bruttätigkeiten stören lassen.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Durch die Baumaßnahme ergeben sich lediglich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten meiden. Den Vögeln stehen jedoch während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der lokalen Vögel dennoch Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

5.4 Vermeidung und Minimierung

Die wichtigste Vorgabe im Hinblick auf die Avifauna ist die Entfernung der betroffenen Gehölze im Baustellenbereich. Diese müssen zwingend, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Wachstum.

Hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich der Baustelle müssen mit dem Aufstellen eines stabilen 2 m hohen Schutzzaunes vor unerlaubtem Betreten, Befahren oder Materielablagerungen geschützt werden.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von der Baumaßnahme geschädigt werden, werden für den Artenschutz keine Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ausgleichspflanzungen notwendig.

5.6 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Durch das Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit und Aufzuchtphase gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Durch die Entfernung möglicher potentieller Nistplätze (schmaler Heckenstreifen an Straße) in den Wintermonaten, wird den Vögeln die Möglichkeit genommen im Baustellenbereich zu nisten. Mit Beginn der Baumaßnahme (ab Dez. 2021) werden die ansässigen und im Frühjahr zufliegenden Vögel die Randbereiche der Baustelle aufgrund der einsetzenden Stör- und Beunruhigungseffekte meiden und sich geeignete Brutplätze im Umfeld suchen. Den Vögeln stehen während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Da der Eingriff zudem stark lokal begrenzt ist und die lokale Avifauna durch Menschen bzw. der Bahnstrecke selbst ständig Störfaktoren ausgesetzt ist, werden sich die Störwirkungen nicht erheblich auf künftige Bruttätigkeiten benachbarter Brutvögel im weiteren Umfeld auswirken.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Schädigungen von Nistplätzen finden durch die Baumaßnahme nicht statt. Das Erfüllen des Verbotstatbestandes kann somit ausgeschlossen werden.

5.7 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass biotoptypische Vögel im weiteren Umfeld des BÜ brüten. Innerhalb der direkten Eingriffsfläche befinden sich keine Brutplätze.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

Insgesamt stellt die Eingriffsfläche für die lokale Vogelwelt nur einen kleinen Teil ihrer Nahrungshabitate dar. Eingriffe in die Ruderalflora auf den Bahnböschungen werden sich nicht nachteilig auf die örtlichen Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten auswirken. Derartige Strukturen sind häufig und im Umfeld und in der weiteren Umgebung vielerorts vorhanden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten lediglich kleinere zeitlich befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer von visuellen und akustischen Störungen vorbelasteten Stelle (Siedlung, Straße), die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die örtlichen Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar meiden, jedoch stehen ihnen während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

6 Literatur

GENSBØL V. & THIEDE W: Greifvögel. BLV Verlagsgesellschaft. München. 2005.

GLANDT D. & BISCHOFF W.: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella – Supplement zu SALAMANDRA. Bonn. 1988

GROSSENBACHER, K & MEYER, A.: Reptilien und Amphibien im Winter. http://www.karch.ch/karch/d/ath/awinter/media/Amphibien_im_Winter.pdf

HACHTEL, M. et al: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand, Stand 31. 12. 2013. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 2016.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

LAUFER, H.: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S. 94-137. 2014

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

Vorhaben:

BÜ Ottendorf, Strecke 4930, km 52,117

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

SVENSSON, L.: Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.